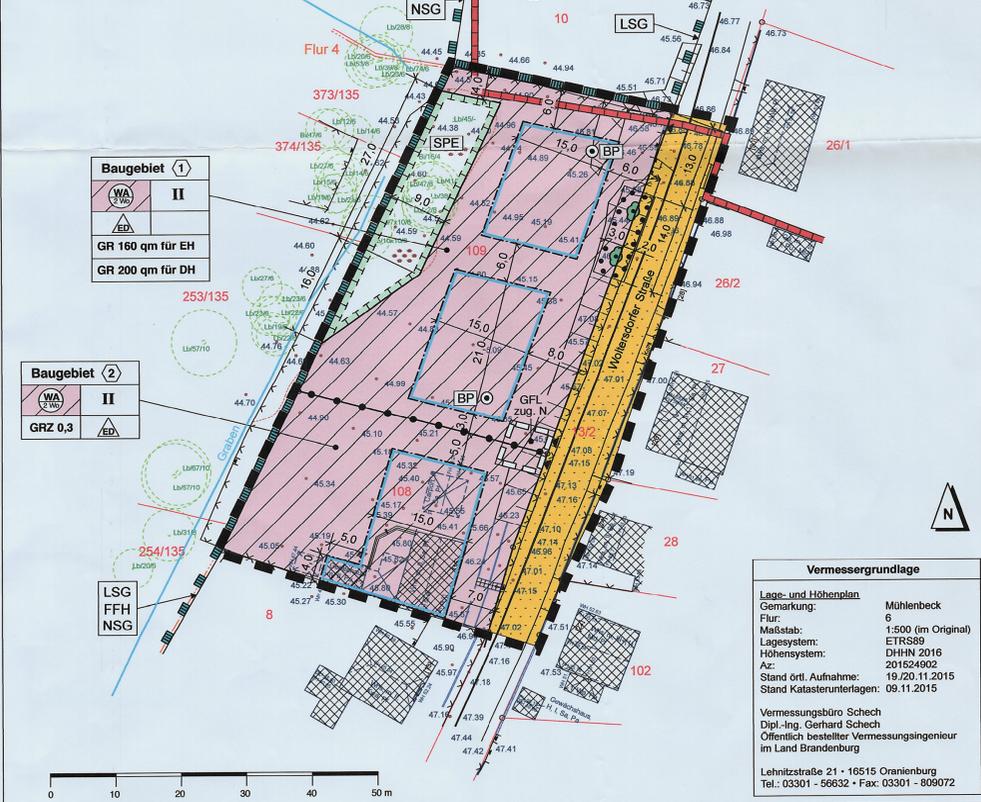


# Satzung der Gemeinde Mühlenbecker Land über den Bebauungsplan GML Nr. 26 "Wohnbebauung Woltersdorfer Straße 15-19", OT Mühlenbeck

## Teil A - Planzeichnung Maßstab 1 : 500



## PLANZEICHENERKLÄRUNG

- Art der baulichen Nutzung (§ 9 (1) 1 BauGB)**
- WA** Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)
  - 2WO** Beschränkung der Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden (§ 9 (1) 6 BauGB)
  - 2** Nummerierung der Baugebiete; hier: Baugebiet 2
- Maß der baulichen Nutzung (§ 9 (1) 1 BauGB)**
- GRZ 0,3** Grundflächenzahl (§ 16 § 19 BauNVO)
  - GR 160 qm für EH** Grundfläche; hier: 160 qm für Einzelhäuser (§ 16 § 19 BauNVO)
  - GR 200 qm für DH** Grundfläche; hier: 200 qm für Doppelhäuser (§ 16 § 19 BauNVO)
  - II** Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß hier: 2 Vollgeschosse (§ 16 § 20 BauNVO)
  - BP** Höhenbezugspunkt in Meter über NHN hier: 45,70 m ü. NHN (§ 18 BauNVO)
- Bauweise, Baugrenzen (§ 9 (1) 2 BauGB)**
- △** nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig (§ 22 BauNVO)
  - Baugrenze (§ 23 BauNVO)
- Verkehrsflächen (§ 9 (1) 11 BauGB)**
- öffentliche Straßenverkehrsfläche
  - Straßenbegrenzungslinie
  - ▽** Ein- bzw. Ausfahrten und Anschluss anderer Flächen an die Verkehrsflächen (§ 9 (1) 4 BauGB)
- Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Natur und Landschaft (§ 9 (1) 20 und 25 BauGB)**
- [SPE]** Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (SPE)
  - [ ]** Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (siehe Teil B)
  - Erhaltung Sträucher
- Sonstige Planzeichen**
- Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 (1) 21 BauGB)
  - GFL zug. N** Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten Nachbargrundstücke
  - Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 26 (§ 9 (7) BauGB)
  - Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen (§ 16 (5) BauNVO)
- Nachrichtliche Übernahmen**
- [LSG]** Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts
  - LSG** hier: Landschaftsschutzgebiet "Westbarim"
  - FFH** hier: Fauna-Flora-Habitat-Gebiet "Tegeler Fließtal"
  - NSG** hier: Naturschutzgebiet "Tegeler Fließtal"
  - [BD]** Bodendenkmalbereich; hier: Bodendenkmal "Kern des mittelalterlichen und neuzzeitlichen Dorfes Woltersdorf" (Nr. 70095)

## Darstellungen ohne Normcharakter

- 6,5** Maßangabe in Meter
- [ ]** vorhandene Gebäude mit Hausnummer, Nutzung, Bauart, Dachform
- [ ]** vorhandene Bäume mit Angabe der Baumart, Stammdurchmesser in cm, Korndurchmesser in m
- [ ]** Moor/Sumpf vorhanden
- [ ]** vorhandene Böschungen
- [ ]** vorhandene Zäune/Mauern
- [ ]** vorhandener Graben
- [ ]** Flurgrenze
- [ ]** Flurstücksgrenzen mit Flurstücksnummer
- [ ]** Höhenangaben in Meter über NHN im System DHN 2016

## RECHTSGRUNDLAGEN

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. April 2022 (BGBl. I S. 674) geändert worden ist

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist

Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. November 2018 (GVBl. I/18, Nr. 39), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Februar 2021 (GVBl. I/21, Nr. 5)

Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, Nr. 19, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl. I/22, Nr. 18, S. 6)

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3908) geändert worden ist

Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz-BbgNatSchAG) vom 21. Januar 2013 (GVBl. I/13, Nr. 3, S. ber. GVBl. I/13, Nr. 21), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. September 2020 (GVBl. I/20, Nr. 28)

Verordnung über die Zuständigkeit der Naturschutzbehörden (Naturschutzzuständigkeitsverordnung-NatSchZustV) vom 27. Mai 2013 (GVBl. I/13, Nr. 43), geändert durch Verordnung vom 19. Juli 2021 (GVBl. I/21, Nr. 71)

## TEIL B TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

- ### I. Städtebauliche Festsetzungen
- Art der baulichen Nutzung**
- Ausschluss der als Ausnahme zulässigen Nutzungen im Allgemeinen Wohngebiet** § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 1 Abs. 6 Nr. 1 / § 4 Abs. 3 BauNVO
- Für die allgemeinen Wohngebiete wird festgesetzt, dass die sonst nach § 4 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen in den allgemeinen Wohngebieten auch nicht als Ausnahme zulässig sind und somit nicht Bestandteil des Bebauungsplanes sind.
- Maß der baulichen Nutzung**
- Festsetzung einer Grundfläche im Baugebiet 1** § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB / § 16 Abs. 2 BauNVO
- Für das allgemeine Wohngebiet im Baugebiet 1 werden folgende maximalen Größen der zulässigen Grundflächen für Hauptgebäude festgesetzt: Bei dem Bau eines Einzelhauses ist eine Grundfläche von maximal 160 qm zulässig. Bei dem Bau eines Doppelhauses ist pro Doppelhaushälfte eine maximale Grundfläche von 100 qm zulässig.
- Festsetzung eines Höhenbezugspunktes im Baugebiet 1** § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB / § 18 BauNVO
- Für das Baugebiet 1 wird der Höhenbezugspunkt BP festgesetzt mit einer Höhe von 45,70 m NHN im DHN2016.
- Festsetzung einer maximalen Gebäudehöhe** § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB / § 16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO
- Im Baugebiet 1 ist eine maximale Gebäudehöhe (Firsthöhe) von 9,50 m über der Höhe des festgesetzten Höhenbezugspunktes zulässig.
- Ausschluss von Kellergeschossen im Baugebiet 1** § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB / § 16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO
- Im Baugebiet 1 ist der Bau von Kellergeschossen nicht zulässig.
- Festsetzung der Höhe des Erdgeschossrohfußbodens im Baugebiet 1** § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB / § 16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO
- Für das Baugebiet 1 wird festgesetzt, dass die Höhe des Erdgeschossrohfußbodens bei mindestens 45,70 m NHN liegen muss. Als Ausnahme ist eine Abweichung von bis zu 0,50 m nach oben zulässig.
- Höchstzulässige Zahl von Wohnungen in den Wohngebäuden**
- Beschränkung der Anzahl von Wohnungen in den Allgemeinen Wohngebieten** § 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB
- Bei dem Bau von Einzelhäusern ist der Bau von maximal 2 Wohnungen zulässig. Bei dem Bau von Doppelhäusern ist je Doppelhaushälfte der Bau von nur einer Wohnung zulässig.

### II. Gestalterische Festsetzungen

- Dachmaterial und Dachfarben**  
Die Dächer der Hauptgebäude müssen mit hartem Dachmaterial gedeckt werden. Als Dachfarben sind Rot, Braun und Anthrazit und Mischungen dieser Farben zulässig.
- Dachneigungen**  
Für die Hauptdächer der Gebäude wird eine Mindestdachneigung von 28° festgesetzt.

### III. Grünordnerische Festsetzungen

- Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft** § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB  
Im Nordwesten des Plangebietes wird zum Schutz der dort vorhandenen gesetzlich geschützten Biotope (Weichholzaue mit Hochstaudenflur als Teil des LRT 91E0\* im FFH-Gebiet „Tegeler Fließtal“) ein 324 qm großer Bereich als Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft festgesetzt.
  - Fläche mit Bindung zum Erhalt von Sträuchern** § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB  
Die in der Planzeichnung festgesetzte Fläche an der östlichen Plangebietsgrenze wird zum dauerhaften Erhalt der vollständig vorhandenen Sträucher (Flieder, *Syringa vulgaris*) festgesetzt. Bei Gehölzverlust sind am selben Standort gleichwertige Ersatzpflanzungen vorzunehmen.
  - Anpflanzgebot für flächige Gehölzpflanzungen** § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB  
Auf den Baugrundstücken sind insgesamt 100 qm Pflanzfläche mit freiwachsenden standortgerechten heimischen Sträuchern anzulegen.  
Sträucher sind in der Pflanzdichte von mindestens 1 Gehölz pro 2 qm Pflanzfläche zu pflanzen. Die einzelnen Gehölzpflanzungen sollen eine flächige Ausdehnung von mind. 50 qm haben.  
Folgende Pflanzqualität und Pflanzdichte ist einzuhalten: verpflanzte Sträucher, 4 Triebe, Höhe 60 - 100 cm; 1 Gehölz pro 2 qm Pflanzfläche, Anlage minimal 3-reihig, in Gruppen je 3 bis 7 Pflanzen einer Art. Eine empfohlene Gehölzauswahl gibt die Artenliste 1 vor.
  - Anpflanzgebot für Einzelbäume** § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB  
Auf den Baugrundstücken sind insgesamt 4 standortgerechte heimische Laubbäume zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.  
Folgende Pflanzqualität ist einzuhalten: 3xv Hochstamm, Mindeststammumfang 12-14 cm. Eine empfohlene Gehölzauswahl gibt die Artenlisten 2 vor. Daneben sind Obstbäume regionaltypischer Sorten (Hochstamm auf Sämlingsunterlagen) zulässig.
- Weitere zu beachtende Hinweise:**
- Umsetzung der festgesetzten Anpflanzgebote**  
Die Anlage der unter 13. und 14. benannten Pflanzungen ist durch den Vorhabenträger spätestens in der ersten Pflanzperiode nach erlangter Rechtskraft der vorliegenden Planung durch eine Fachfirma ausführen zu lassen. Ebenfalls hat der Vorhabenträger die Fertigstellungs- und Entwicklungspflege für die ersten 5 Jahre durch eine Fachfirma ausführen zu lassen. Die Kosten für die Anlage und Pflege der Anpflanzungen sind durch den Vorhabenträger zu tragen.  
Die Umsetzung der Maßnahme ist zu dokumentieren; nach Beendigung der Entwicklungspflege ist die Erlangung der Funktionsfähigkeit der Pflanzung gegenüber der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Oberhavel sowie dem Bauamt der Gemeinde Mühlenbecker Land unaufgefordert nachzuweisen.  
Bei der Auswahl der Gehölzarten für die Anlage der unter 13. und 14. benannten Pflanzungen ist der Erlass des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz zur "Verwendung gebietseigener Gehölze bei der Pflanzung in der freien Natur" vom 2. Dezember 2019 zu beachten.  
Folgende Gehölzauswahl wird in Artenliste 1 und 2 empfohlen:
- | Artenliste 1                          | Artenliste 2                          |
|---------------------------------------|---------------------------------------|
| Empfehlung standortgerechte Sträucher | Empfehlung standortgerechte Laubbäume |
| Deutscher Name                        | Botanischer Name                      |
| Weiden-Arten                          | Salix spec.                           |
| Faulbaum                              | Frangula alnus                        |
| Pflaflenhütchen                       | Euonymus europaeus                    |
| Holunder                              | Sambucus nigra                        |
| Gemeiner Schneeball                   | Viburnum opulus                       |
| Deutscher Name                        | Deutscher Name                        |
| Weiden-Arten                          | Salix spec.                           |
| Schwarzerle                           | Alnus glutinosa                       |
| Vogelkirsche                          | Prunus avium                          |
| Wildbirne                             | Pyrus communis                        |
| Eberesche                             | Sorbus aucuparia                      |

- Maßnahme für den Artenschutz**  
Um ein Verunfallen von schützenswerten Arten an der Baustelle zu verhindern, wird festgesetzt, dass im Sinne eines worst-case-szenario für die Zeit der Bauarbeiten um den Baubereich ein Amphibien-/Reptilienzaun zu errichten ist.
- Gesetzlicher Biotopschutz**  
Im Bereich der unter 11. festgesetzten Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (SPE) ragen folgende geschützte Biotope in das Plangebiet hinein: Pappel-Weiden-Weichholzaue (WW - 05120, § 30 BNatSchG, FFH-LRT 91E0) mit Hochstaudenflur feuchter bis nasser Standorte als Begleitbiotop (GSF - 05141; § 30 BNatSchG, FFH-LRT 6430).  
Für diese geschützten Biotope greift der gesetzliche Biotopschutz entsprechend des Bundesnaturschutzgesetzes. Gemäß § 30 Abs. 2 BNatSchG sind Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung der geschützten Biotope führen können, verboten.  
Von den Verboten des Absatzes 2 kann gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG auf Antrag eine Ausnahme zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können. Über Befreiungsanträge entscheidet die untere Naturschutzbehörde des Landkreises Oberhavel.
- externer Ausgleich**  
Die externe Maßnahme wird über die Flächenagentur Brandenburg GmbH im Flächenpool Schmachtenhagen/Zehlendorf im Landkreis Oberhavel in der Größenordnung von 700 qm realisiert.  
Ein Vertrag mit allen relevanten Inhalten zur Zuordnung und Sicherstellung einer geeigneten Kompensationsmaßnahme ist zwischen Vorhabenträger und Flächenagentur geschlossen worden und wird als Anlage den B-Plan-Unterlagen des Bebauungsplanes Mühlenbecker Land Nr. 26 zum Satzungsbeschluss beigelegt.  
Die Maßnahme ist eine Grünlandextensivierung verbunden mit der Anlage und dauerhaften Pflege einer extensiven Streuobstwiese, einer mehrreihigen Heckeneinfassung inkl. Saumstrukturen sowie die Anlage weiterer strukturgebender Elemente wie Blühstreifen und Lese- oder Totholzhaufen. Die Pflanzungen erfolgen im Herbst / Winter 2020/2021.
- Überprüfung der Grundwasserstände**  
Die Einschätzung aus dem Baugrundgutachten (Knutz 2017) zu den Wasserverhältnissen (Grundwasserstand) im Plangebiet sind im Zuge der Entwässerungsplanung zu überprüfen.
- Ortsrecht - geltende Satzungen**  
Satzung der Gemeinde Mühlenbecker Land über die Herstellung notwendiger Stellplätze (Stellplatzsatzung in der Fassung vom 08. August 2005 mit den Änderungen)  
Satzung der Gemeinde Mühlenbecker Land zum Schutz von Bäumen und Sträuchern und zu Festlegungen von Nachpflanzungen (Gehölzschutzsatzung vom 08.05.2017 mit ihren Anlagen)

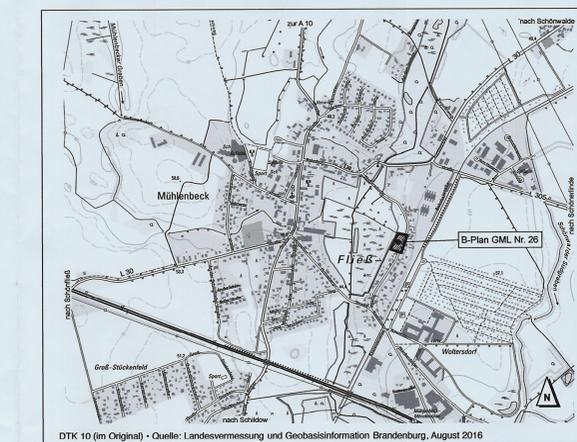
## VERFAHRENSVERMERKE

- Die Gemeindevertretung der Gemeinde Mühlenbecker Land hat auf ihrer Sitzung am 12.10.2015 die Aufstellung des Bebauungsplanes GML Nr. 26 "Wohnbebauung Woltersdorfer Straße 15-19" beschlossen. Die öffentliche Bekanntmachung dieses Aufstellungsbeschlusses ist im Amtsblatt der Gemeinde Mühlenbecker Land Nr. 6/2015 am 29.10.2015 erfolgt.  
Mühlenbecker Land, den 29.10.15  
Der Bürgermeister
- Die Gemeindevertretung der Gemeinde Mühlenbecker Land hat auf ihrer Sitzung am 10.10.2016 den Vorentwurf des Bebauungsplanes GML Nr. 26 (Stand August 2016) beschlossen und bestimmt, mit diesem Vorentwurf die Öffentlichkeit und die Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden frühzeitig in die Planung einzubeziehen (§ 3 Abs. 1 i.V. mit § 4 Abs. 1 BauGB).  
Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte durch die öffentliche Auslegung der Planentwürfe in der Zeit vom 10.11.2016 bis zum 12.12.2016. Die öffentliche Bekanntmachung ist im Amtsblatt der Gemeinde Mühlenbecker Land Nr. 5/2016 am 02.11.2016 erfolgt.  
Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 10.11.2016 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden. Gleichzeitig erfolgte das schriftliche Scopingverfahren zur Festlegung des Umfangs und Detaillierungsgrades der Umweltprüfung und des Umweltberichtes.  
Mühlenbecker Land, den 29.10.16  
Der Bürgermeister
- Die Gemeindevertretung der Gemeinde Mühlenbecker Land hat auf ihrer Sitzung am 21.02.2022, nach Auswertung der Stellungnahmen aus dem frühzeitigen Beteiligungsverfahren, den Entwurf des Bebauungsplanes GML Nr. 26 (Stand September 2020) nebst Entwurf der Begründung mit Umweltbericht beschlossen, den dazugehörigen Entwurf der Begründung mit Umweltbericht gebilligt und bestimmt, mit diesem Entwurf die Beteiligten der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.  
Die Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgte durch die öffentliche Auslegung des Planentwurfes (Stand September 2020) in der Zeit vom 25.04.2022 bis zum 03.06.2022. Dieses wurde im Amtsblatt der Gemeinde Mühlenbecker Land Nr. 1/2022 am 23.03.2022 bekannt gemacht. Die Unterlagen waren zusätzlich auf der Internetseite der Gemeinde einsehbar und wurden über das Landesportal Brandenburg zugänglich gemacht.  
Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 20.04.2022 erneut zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.  
Mühlenbecker Land, den 28.09.22  
Der Bürgermeister
- Die Gemeindevertretung der Gemeinde Mühlenbecker Land hat auf ihrer Sitzung am 20.04.2022, die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange, Nachbargemeinden und der Öffentlichkeit geprüft.  
Mühlenbecker Land, den 28.09.22  
Der Bürgermeister

- Der Bebauungsplan GML Nr. 26 "Wohnbebauung Woltersdorfer Straße 15-19", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B) wurde am 29.10.15... von der Gemeindevertretung der Gemeinde Mühlenbecker Land als Satzung beschlossen. Die Begründung mit Umweltbericht wurde mit demselben Beschluss gebilligt.  
Mühlenbecker Land, den 29.10.15  
Der Bürgermeister
- Es wird bestätigt, dass der Inhalt des Bebauungsplanes und die textlichen Festsetzungen mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Gemeindevertretung vom 20.10.2022... übereinstimmen. Der Bebauungsplan GML Nr. 26 "Wohnbebauung Woltersdorfer Straße 15-19", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B), wird hiermit ausfertigt.  
Mühlenbecker Land, den 20.10.22  
Der Bürgermeister
- Der Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan GML Nr. 26 "Wohnbebauung Woltersdorfer Straße 15-19" sowie die Stelle, bei der die Satzung mit der Planzeichnung, der Begründung nebst Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind im Amtsblatt der Gemeinde Mühlenbecker Land Nr. 1/2022... am 23.03.2022... ortsüblich bekannt gemacht.  
In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung, sowie auf die Rechtsfolgen (§ 214 und § 215 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden.  
Die Satzung ist gemäß § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB mit der Bekanntmachung in Kraft getreten.  
Mühlenbecker Land, den 09.11.22  
Der Bürgermeister

## KATASTERVERMERK

Die verwendete Plangrundlage enthält den Inhalt des Liegenschaftskatasters mit Stand vom 09.11.2015 und weist die planungsrelevanten baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach. Sie ist hinsichtlich der planungsrelevanten Bestandteile geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Öffentlichkeit ist einwandfrei möglich.  
Oranienburg, den 22.01.22  
ObVI im Land Brandenburg



**Gemeinde Mühlenbecker Land**

**Bebauungsplan GML Nr. 26 "Wohnbebauung Woltersdorfer Straße 15-19"**

**Bebauungsplan**  
Stand Juli 2022  
Satzungsfassung

Stand: Juli 2022  
Projekt Nr.: ML 629  
Maßstab: 1 : 500

Gemeinde Mühlenbecker Land • Liebenwalder Straße 1 • 16567 Mühlenbecker Land

Bearbeitung durch: **Plankontor Stadt und Land GmbH**  
Am Born 6b  
22765 Hamburg  
Karls-Marx-Straße 90/91  
16816 Neuruppin

Tel.: 040-298 120 99-0  
Fax: 040-298 120 99-40  
Tel.: 03391-458180  
Fax: 03391-458188

Web: www.plankontor-stadt-und-land.de  
Mail: info@plankontor-hh.de  
Mail: info@plankontor-np.de